DIENSTANWEISUNG

zur

Nutzung, Betrieb und zur Bedienung eines Flurförderzeugs im Aufgabenbereich der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen i.T.

Die Dienstanweisung bezieht sich auf das im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen i.T. im Einsatz befindliche Flurförderzeug der Marke Komatsu; Typ Komatsu 15 (1.500 kg). Sollten sich Leistungs- und Fahrzeugdatendaten der Gerätschaft verändern und/oder der Stapler ausgetauscht werden, so wird diese Dienstanweisung angepasst.

Bei der Nutzung und beim Betrieb des im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen i.T. des eingesetzten Staplers sind die einschlägig gültigen Regelwerke zwingend zu beachten. Damit der gefahrenfreie Umgang mit dem Stapler transparent gegenüber den Verantwortlichen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen i.T. sowie den Feuerwehrkameraden der Einsatz- und Altersabteilung sowie der Jugendfeuerwehr kommuniziert werden kann, ergeht nachfolgende Dienstanweisung, die ab sofort die Nutzung und den Betrieb des Staplers verbindlich regelt. Neben der Dienstanweisung sind die für den Betrieb und die Nutzung geltenden berufsgenossenschaftlichen Regelwerke, Gesetze und Verordnungen sowie technische Normierungen zu beachten.

Die Dienstanweisung ist dem Bedienpersonal und den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr in geeigneter Form bekanntzumachen.

Mühlhausen im Täle, 16.03.2021

Bernd Schaefer Bürgermeister

M131.47 Seite **1** von **6**

1 Anforderungen an den Fahrer

1.1 Volljährigkeit und Besitz einer Fahrerlaubnis Klasse B (früher Klasse 3)

Der Fahrer des Staplers muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis mit der Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse B (früher Klasse 3) sein.

1.2 physische und kognitive Eignung des Fahrers

Der eingesetzte Fahrer muss physisch sowie kognitiv in der Lage sein, das Flurförderzeug zu bedienen. Die Nutzung unter Einfluss von Alkohol oder bewusstseinsbeeinträchtigenden Mitteln (BTM, Medikamente etc.) oder bewusstseinsbeeinträchtigende Krankheiten (Schwindel, Epilepsie etc.) ist untersagt.

1.3 allgemeine Ausbildung (grundlegende Fähigkeiten)

Der Fahrer benötigt zum Führen, zur Nutzung und zur Bedienung des Gabelstaplers mindestens die allgemeine Ausbildung (Stufe 1) zum Führen von Flurförderzeugen. Er muss jederzeit den hierzu ausgestellten Fahrausweis vorlegen können.

1.4 jährliche Unterweisung

Der Fahrer benötigt neben der allgemeinen Ausbildung zum Führen, zur Nutzung und zur Bedienung des Gabelstaplers eine jährliche Unterweisung durch eine fachlich befähigte Person. Die jährliche Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und bei Anfrage vorzulegen.

1.5 interne Einweisung in die Bedienung des Staplers

Für das explizit zum Betrieb und zur Nutzung vorgesehene Flurförderzeug benötigt der Fahrer neben der allgemeinen Ausbildung zum Führen, zur Nutzung und zur Bedienung des Gabelstaplers und der jährlichen Unterweisung durch eine fachlich befähigte Person zudem die schriftlich dokumentierte Einweisung in die Bedienung des jeweiligen Flurförderzeugs. Auch diese Dokumentation der internen Einweisung des Flurförderzeugs ist auf Anfrage vorzulegen.

1.6 Fahrauftrag

Der Betrieb, die Nutzung und das Bedienen des Staplers darf nur durch Personen erfolgen, welche hierzu einen schriftlichen Fahrauftrag erhalten haben. Der Fahrauftrag darf nur erteilt werden und gilt nur für den Fall, dass ein gültiger Fahrausweis vorliegt, eine jährliche Unterweisung sowie die Geräteeinweisung erfolgte. Der Fahrauftrag gilt nur für den Betrieb und die Nutzung des Gabelstaplers im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen i.T., allerdings nicht über die Gemarkungsgrenze der Gemeinde Mühlhausen im Täle aus. Der Fahrer hat beim Betrieb im öffentlichem Raum darauf zu achten, dass die technischen Voraussetzungen des Gabelstaplers gegeben sind und diese damit insbesondere den Regeln der Straßenverkehrsordnung entsprechen.

M131.47 Seite **2** von **6**

2 Technische Anforderungen an das Flurförderfahrzeug



2.1 Betriebsanweisung

Dem Betrieb und der Nutzung des Gabelstaplers Komatsu 15 (1.500 kg) liegt die herstellerbezogene Betriebsanweisung zu Grunde. Diese ist zu beachten.

2.2 Tragfähigkeitskurve (Lastendiagramm)

Der Beurteilung des Lastgewichts bei der Aufnahme und der Beförderung sowie dem Verladen liegt die Tragfähigkeitskurve (Lastendiagramm) des Komatsu 15 (1.500 kg) zu Grunde. Hieraus lässt sich entnehmen, welche Lasten bei den zugrundeliegenden Lastschwerpunkten zulässig sind. Das Lastendiagramm ist am Flurförderzeug anzubringen, so dass der Fahrer dies jederzeit ablesen kann.

Bei der Aufnahme von Lasten sind der Lastschwerpunkt sowie der Gesamtschwerpunkt zu berücksichtigen, welche sich ggf. durch Anbauten und unsymetrischer Lastverteilung verschieben können.

2.3 jährliche UVV-Prüfung

Das Flurförderzeug muss jedes Jahr nach den gültigen Regeln der UV-Vorschriften geprüft werden und darf nur eingesetzt werden, wenn ein Prüfsiegel zur UVV-Prüfung am Flurförderzeug angebracht ist. Die technischen Prüfungen sind von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen und in einem Prüfbuch zu dokumentieren.

2.4 Geschwindigkeitsbeschränkung / Hinweis

Für den Betrieb und die Nutzung des Flurförderzeugs im öffentlichen Bereich ist der Gabelstapler mit einem Hinweis auf die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit zu versehen. Diese darf eine Geschwindigkeit von max. 20 km/h nicht überschreiten. Der Hinweis auf die maximal erlaubte Fahrgeschwindigkeit muss sichbar links, rechts und am Heck des Fahrzeugs sichtbar angebracht werden. Achtung: Die Hoffläche sowie der Parkplatz vor und rund um das Feuerwehrmagazin gelten ohne Abschrankungen bereits als öffentlicher Bereich!

2.5 Kennzeichnung FFw Mühlhausen i.T.

Für den Betrieb und die Nutzung des Flurförderzeugs im öffentlichen Bereich ist der Gabelstapler mit einem Hinweis auf die eindeutige Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen i.T. zu versehen. Andere Verkehrsteilnehmer müssen ohne Schwierigkeiten erkennen können, wem der Gabelstapler zuzuordnen ist.

M131.47 Seite **3** von **6**

3 Verhalten bei der Nutzung und im Betrieb

3.1 Tägliche Einsatzprüfung

Vor Inbetriebnahme (ggf. auch mehrmals am Tag nach längeren Pausen) ist der Stapler auf Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit zu prüfen. Dabei prüft der Fahrer insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug (Fahrerplatz, undichte u. schleifende Leitungen, Rückhaltesysteme)
- Antrieb (Kühlwasser, Motoröl, Abgasreinigung, Gasanschkluss)
- Beleuchtung, Bremslicht und dergleichen
- Warneinrichtungen
- Das Fahrwerk
- Reifen (Schäden, Fremdkörper, Profil (bei Nutzung im öffentl. Raum)
- Betriebs- und Feststellbremse
- Griffigkeit der Pedale
- Lenkung
- Die Hubeinrichtung
- Führung des Hubmastens
- Keine Senkung in Nullstellung
- Zustand und Befestigung des Lastaufnahmemittels
- Hubketten, Hubseile (Zustand u. Spannung)
- Zusätzliche Einrichtungen
- Fahrerschutzdach; Kabine (Schädenm Befestigung etc.)
- Anbau- und Zusatzgeräte
- Anschlagmittel
- Anhängevorrichtung, Anhänger, Unterlegkeile etc.

3.2 Rückhaltemöglichkeiten / Gurt

Das vorhandene Rückhaltesystem ist zwingend zu nutzen, das heißt, dass während der Fahrt Staplers und der Nutzung des Hubmastens für den Fahrer eine Anschnallpflicht besteht.

3.3 Handyverbot

Während der Nutzung und dem Betrieb des Staplers gilt für den Fahrer Handyverbot.

M131.47 Seite **4** von **6**

3.4 Gefahrenbereich abgrenzen

Im Rangierbereich des Staplers sind Warndreiecke oder Warnbeleuchtungen so aufzustellen, dass der Gefahrenbereich sichtbar abgegrenzt ist.

3.5 Gasbetrieb - Austausch der Gasflasche - kein offenes Feuer

Der im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen i.T. eingesetzte Stapler (Komatsu 15) ist ein gasbetriebenes Flurförderzeug. Die am Fahrzeug angebrachte Gasflasche muss regelmäßig ausgetauscht werden. Es ergeht die Anweisung, den Tausch der Gasflasche ausschließlich im Außenbereich zu vollziehen. In der Fahrzeughalle (öffentliches Gebäude) besteht sowieso Rauchverbot - aber auch im Außenbereich besteht ein Verbot für Feuer und offenes Licht beim Wechselvorgang zum Austausch der Gasflasche.

3.6 Verladen von kennzeichnungspflichtigen Gefahrenstoffen

Sofern mit dem Stapler kennzeichnungspflichtige Gefahrenstoffe verladen und auf (kurzen) Strecken befördert werden, gelten weitergehende Vorschriften und können ohne gesonderte Ausbildung des Fahrers nicht verladen und/oder transportiert werden.

4 Erteilen von Fahraufträgen

Fahraufträge können unter Beachtung der Qualifikation, Unterweisung und der Staplereinweisung ausschließlich vom Bürgermeister (o.V.i.A.) und dem Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen im Täle (oder Stellvertreter im Amt) erteilt werden. Fahraufträge können auch wieder entzogen werden. Die Fahraufträge gelten ausschließlich im Bereich der Gemarkung Mühlhausen im Täle und ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr. Die Aufgabenerfüllung kann neben hoheitlichen Aufgaben auch zur Erfüllung der Kameradschaftspflege sowie zur Unterstützung von anderen Vereinen und dem Gemeinwohl erfolgen.

5 Prüfung der Fahrereigenschaften

Die Prüfung, ob ein gültiger Fahrausweis, die jährliche Unterweisung, die Einweisung in das Flurförderzeug sowie ein Fahrauftrag vorliegt, ist vom Feuerwehrkommandanten mind. einmal jährlich zu prüfen. Dies geschieht dadurch, dass er sich die dementsprechenden Nachweise von den jeweiligen Fahrern vorlegen lässt und dies schriftlich dokumentiert. Der Feuerwehrkommandant kann feuerwehrintern andere Personen mit der Prüfung der Fahrereigenschaften beauftragen. Auf Anfrage ist die Prüfung dem Bürgermeister nachzuweisen.

6 Meldepflichten des Fahrers

Der im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzte Fahrer ist verpflichtet, jede persönliche Änderung bezüglich der Eignung und der Befähigung zum Betrieb und zur Nutzung des Flurförderfahrzeugs, von sich aus dem Feuerwehrkommandanten mitzuteilen. Intern wird geprüft, ob der erteilte Fahrauftrag weiterhin gültig bleibt, oder ob der Fahrauftrag (zeitlich befristet) zurückgenommen wird.

M131.47 Seite **5** von **6**

7 Defekte

Das Flurförderzeug ist unverzüglich stillzulegen sofern die Verkehrssicherheit und die technischen Vorgaben der UVV nicht mehr gegeben sind. Der Fahrer hat die Nutzungsfähigkeit des Staplers mind. einmal täglich zu prüfen und hat aber auch die Pflicht, Mängel und Defekte, welche die Sicherheit gefährden, unmittelbar zu melden. Der Feuerwehrkommandant bzw. der Gerätewart hat das Fahrzeug stillzulegen und so offensichtlich als Defekt zu kennzeichnen, dass der Betrieb und die Nutzung ausgeschlossen ist.

8 Herstellung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit des Staplers sowie UVV-Prüfung

Für die Umsetzung der technischen Vorschriften zum Betrieb und der Nutzung des Staplers zeichnet sich der Feuerwehrkommandant verantwortlich. Er kann die Aufgaben an qualifizierte Gerätewarte deligieren.

9 Verleih

Der Stapler der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich nicht verliehen. Ausnahmen können ausschließlich unter engsten Voraussetzungen erteilt werden, dies allerdings nur dann, wenn der Verleiher selbst die Kenntnis über seine Betreiberpflichten schriftlich nachweisen kann und für den Einsatz des Staplers und des Bedienpersonals uneingeschränkt die Unternehmerpflichten übernimmt. Die Gemeinde ist dabei haftungsfrei zu stellen. Über den Verleih entscheidet der Bürgermeister.

M131.47 Seite **6** von **6**